

leiten und die politische Macht der Arbeiterklasse zu verwirklichen. Dieser Auftrag und diese Verpflichtung bestimmen die Aufgaben und die Rechte der Abgeordneten.

Daher besteht die grundlegende Aufgabe des Abgeordneten darin, als Vertrauensmann und Beauftragter der Werktätigen durch seine Tätigkeit in der Volkskammer und in ihren Organen die Leitung des volksdemokratischen Staates durch die Werktätigen zu verwirklichen. In der Tätigkeit der Abgeordneten muß das Grundprinzip der sozialistischen Demokratie, die Teilnahme der breitesten Volksmassen an der Leitung ihres Staates, seinen unmittelbarsten Ausdruck finden.

Deshalb stehen alle einzelnen Aufgaben, die dem Abgeordneten obliegen, unter dem einen Hauptgesichtspunkt der engsten Verbindung mit der Bevölkerung, der Erfüllung seiner Aufgabe, das Bindeglied zwischen dem Volk und den in seinem Namen arbeitenden Staatsorganen zu sein. Nur wenn der Abgeordnete diese Aufgabe, Vertrauensmann und Beauftragter der Wähler zu sein und ihre Interessen zu verwirklichen, richtig erfüllt, wenn er also in seiner gesamten Tätigkeit in engster Verbindung mit der Bevölkerung steht, kann er seinen Pflichten in der unmittelbaren Arbeit der Volkskammer und ihrer Organe in vollem Umfang nachkommen.

Auf der Grundlage der Verfassungsprinzipien, daß in der Deutschen Demokratischen Republik alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, daß jeder Bürger das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens hat und daß die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind (Art. 3 und 51 der Verfassung), sind daher in Auswertung der bisher bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik gemachten praktischen Erfahrungen und unter Ausnutzung erprobter Methoden anderer sozialistischer Staaten bestimmte Formen der Zusammenarbeit der Abgeordneten mit der Bevölkerung auch in rechtlich verbindlicher Form festgelegt worden.

Die Geschäftsordnung der Volkskammer vom 19. November 1954 verpflichtet die Abgeordneten, ständig eine enge Verbindung mit der Bevölkerung zu halten, ihr die Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates zu erläutern und die Kritiken und Hinweise der Wähler zu beachten. (§ 12 Abs. 1 Buchstaben b und c). Diese Aufgabenstellung für die Abgeordneten will inhaltlich das gleiche sagen, wie die zweifellos bessere und umfassendere Formulierung in dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957, in der zusätzlich besonders die Pflicht der Abgeordneten zur Erläuterung der Gesetze vor der Bevölkerung hervorgehoben wird und die klar zum Ausdruck;